

Ausfertigung

## Amtsgericht Erding

Az.: 1 C 1476/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Erding durch den Richter [REDACTED] am 19.05.2011 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.05.2011 folgendes

### Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 406,46 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.09.2010 und vorgerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 83,54 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 24.01.2011 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3 zu tragen.
  
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 606,46 € festgesetzt.

## Tatbestand

Auf das Abfassen wird gemäß §§ 313a Abs. 1, 511 Abs. 2 ZPO verzichtet.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erwies sich als im tenorierten Umfang begründet. Die Klägerin konnte bzgl. der Hauptforderung restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 406,46 EUR, jedoch nicht die gleichfalls mit der Klage geltend gemachte Wertminderung in Höhe von 200 EUR gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, 823, 249 BGB, 115 VVG verlangen.

1.

Gem. § 249 Abs. 2 BGB kann die Klägerin von der Beklagten den zur Wiederherstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag verlangen. Als erforderlicher Herstellungsaufwand gilt nach ständiger Rechtsprechung derjenige Aufwand, der vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheint (vgl. BGHZ 115, 364 [369], BGHZ 160, 377 [383]). Er ist zwar im Rahmen des ihm Zumutbaren gehalten, den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Der Geschädigte ist jedoch grundsätzlich nicht zur Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen (BGH NJW 2007, 1450).

Die vom Sachverständigenbüro  Labgerechneten Gutachtenskosten halten sich im Rahmen der für die Erstellung von derartigen Gutachten üblichen Vergütung. Dies ergibt sich aus der

BVSK-Honorarbefragung 2008/2009. Dies gilt insbesondere für das vom Sachverständigen veranschlagte Grundhonorar in Höhe von 334,-- EUR, das bei vom Sachverständigen ermittelten Netto-Reparaturkosten in Höhe von 2173,34 EUR im Rahmen des Honorarkorridors der BVSK-Honorarbefragung liegt.

Dies ist auch entgegen dem umfassenden Vortrag der Beklagtenpartei für die vom Sachverständigen geltend gemachten Nebenkosten anzunehmen. Die vom Sachverständigen geltend gemachten Fotokosten halten sich zumindest in der Summe im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung. Dies gilt ebenfalls für die vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Kilometerkosten. Auch die Weiteren vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Schreibgebühren für Papier, Fotokopien, Telefonkosten, Porto usw. sowie EDV-Kosten, die in der Summe 94,-- EUR ergeben, können nach Auffassung des Gerichts auch ohne nähere Aufschlüsselung der einzelnen Positionen als erforderlicher Herstellungsaufwand qualifiziert werden. Berücksichtigt man nämlich den Umfang des Gutachtens von 17 Blatt sowie die in der BVSK-Honorarbefragung möglichen Schreibkosten je Seite und Kopie und die gemäß der BVSK-Honorarbefragung mögliche Pauschale für Porto/Telefon, so würden diese Positionen in der Summe weitere Nebenkosten in Höhe von ca. 110 EUR rechtfertigen. Da der Sachverständige mit seinen Schreibgebühren und EDV-Kosten unter dieser Summe liegt, sieht das Gericht hier keine Anhaltspunkte dafür, dass das Sachverständigengutachten insofern nicht als erforderlicher Herstellungsaufwand angesehen werden könnte.

Dementsprechend waren die mit der Klage geltend gemachten restlichen Sachverständigenkosten in vollem Umfang zuzusprechen.

## 2.

Eine Wertminderung konnte die Klägerin jedoch nicht beanspruchen. Gemäß dem unstreitigen Vortrag der Parteien hatte das klägerische Fahrzeug vor dem Unfall Altschäden, die jedenfalls nicht als völlig unerheblich zu qualifizieren sind (vgl. Sachverständigengutachten gemäß Anlage K 1 unter 2.2.2.). Des Weiteren war das klägerische Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt älter als 6 Jahre und wies eine Laufleistung von ca. 1180000 km auf. Berücksichtigt man gleichzeitig, dass bei Kraftfahrzeugen eine Wertminderung in der Regel bei älteren Fahrzeugen entfällt, wobei die Grenze grundsätzlich bei 5 Jahren oder 1000000 km gezogen wird (vgl. nur Palandt, 69. Auflage, § 251 BGB Rd-Nr. 16 m.w.N.), so muss im Ergebnis der Klägerin die geltend gemachte Wertminderung versagt werden. Auch die Umstände des Einzelfalles können hier zu keiner anderen Bewertung führen, da das klägerische Fahrzeug wie bereits dargestellt Altschäden aufwies und im Übrigen die unfallbedingten Schäden (vgl. dazu das bereits benannte Sachverständigengutachten unter 5.2.) jedenfalls nicht als schwerwiegend qualifiziert werden können.

## 3.

Entsprechend dem zugesprochenen restlichen Sachverständigenkosten konnte die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten als weiteren Schadensposten geltend machen.

4.

Die Nebenforderung der Zinsen begründet sich auf Verzug, §§ 280, 286, 288 BGB.

5.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez.

  
Richter

Verkündet am 19.05.2011

gez.  
Eglhuber, JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Erding, 26.05.2011

Eglhuber, JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle